

## **Anlage 2: Ergänzende Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 Allgemeine Zahlungsbedingungen**

1. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
2. Rechnungen und Abschlagszahlungen bzw. Abschlagspläne werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Vertragspartner die Entgelte, deren Fälligkeit kalendarisch bestimmt ist, ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltungmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
4. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte nach dem jeweils aktuellen Preisblatt ab. Bei SLP-Entnahmestellen wird grundsätzlich jährlich, bei RLM-Entnahmestellen wird grundsätzlich monatlich abgerechnet. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden bei SLP-Entnahmestellen monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung.

### **§ 2 Abrechnung leistungsgemessene Entnahmestellen**

1. Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Netznutzung des vergangenen Monats zählpunktgenau bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile auf Grundlage der gemessenen Arbeit und der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung.

Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum zugrunde liegende Leistungsspitze gemessen wird, erfolgt im aktuellen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem bisher berechneten und dem auf Grundlage der neuen Leistungsspitze ermittelten Leistungspreis für die bereits abgerechneten Monate im Abrechnungszeitraum.

2. Abrechnungsperiode für leistungsgemessene Entnahmestellen ist das Kalenderjahr.
3. Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, wird der Abrechnung der Netznutzung die maximale Monatshöchstleistung des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Die Leistungspreisentgelte sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet. Für die Abrechnung der Netznutzung an den Altlieferanten wird dabei die höchste Entnahmeleistung während des Kalenderjahres bis zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels zugrunde gelegt. Für die Berechnung an den Neulieferanten wird ent-

sprechend die höchste Entnahmeleistung während des gesamten Kalenderjahres zugrunde gelegt, abzüglich des Leistungsentgelts des Altlieferanten.

### **§ 3 Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Transportkunden (Sperrung / Entsperrung)**

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung eines Kunden auf Verlangen des Transportkunden vor. Voraussetzung dafür ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dessen Kunden (dem Letztverbraucher) vertraglich, z. B. im Gasliefervertrag, vereinbart ist, der Transportkunde die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert hat und der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Transportkunde hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Netzbetreiber wird im Namen des Transportkunden dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
3. Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Transportkunde. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden und vom Netzbetreiber veröffentlichten Preisblatt ([www.swtue.de](http://www.swtue.de)).
4. Die Sperrung wird vom Transportkunden mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ beim Netzbetreiber beantragt, gemäß Anhang A zu dieser Anlage 2. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Der Transportkunde beauftragt die Entsperrung beim Netzbetreiber mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung“, gemäß Anhang B zu dieser Anlage 2.
5. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über das beabsichtigte Datum der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Sperrauftrages vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß dem gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
6. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung unverzüglich nach Auftragserteilung. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Kunde zu ermöglichen.

7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins, hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
8. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Sperrung trägt der Transportkunde.
9. Über das Ergebnis des Sperr- bzw. Entsperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.
10. Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Transportkunde.
11. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

#### **§ 4 Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen**

Für einzelne Ein- und / oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber unter [www.swtue.de](http://www.swtue.de) veröffentlicht.

**Anhang A: Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)**

an die E-Mail-Adresse [sperrung@swtue.de](mailto:sperrung@swtue.de) senden

Der Transportkunde \_\_\_\_\_

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt

den Netzbetreiber Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstr. 6, 72072 Tübingen

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe von § 3 der Anlage 2 des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Entnahmestelle

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der Entnahmestelle)

Zählpunktbezeichnung Entnahmestelle: \_\_\_\_\_

Zählernummer Entnahmestelle: \_\_\_\_\_

des Kunden \_\_\_\_\_

(Name und Anschrift des Kunden)

\_\_\_\_\_  
- im Nachfolgenden Kunde genannt -

**zu unterbrechen.**

Ansprechpersonen des Netzbetreibers: Herr Thomas Göhring, Tel.: 07071-157-214 und  
Frau Nadine Weymann, Tel.: 07071-157-208.

Für die Durchführung der Sperrung seitens des Netzbetreibers sind die Kontaktdaten des Auf-traggebers erforderlich. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Daten auch an die von der Sperrung betroffenen Kunden weiterzuleiten.

Name: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Hiermit versichert der Auftraggeber, dass die Voraussetzungen für die Sperrung nach Maßgabe des § 3 dieser Anlage 2 erfüllt sind.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

**Anhang B: Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)**  
an die E-Mail-Adresse [sperrung@swtue.de](mailto:sperrung@swtue.de) senden

Der Transportkunde \_\_\_\_\_

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt

den Netzbetreiber Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstr. 6, 72072 Tübingen

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe von § 3 der Anlage 2 des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, **die Anschlussnutzung** an der nachfolgend genannten Entnahmestelle

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der Entnahmestelle)

Zählpunktbezeichnung Entnahmestelle: \_\_\_\_\_

Zählernummer Entnahmestelle: \_\_\_\_\_

des Kunden \_\_\_\_\_

(Name und Anschrift des Kunden)

\_\_\_\_\_  
- im Nachfolgenden Kunde genannt -

**wieder herzustellen.**

Ansprechpersonen des Netzbetreibers: Herr Thomas Göhring, Tel.: 07071-157-214 und  
Frau Nadine Weymann, Tel.: 07071-157-208.

Für die Durchführung der Sperrung seitens des Netzbetreibers sind die Kontaktdaten des Auftraggebers erforderlich. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Daten auch an die von der Sperrung betroffenen Kunden weiterzuleiten.

Name: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Hiermit versichert der Auftraggeber, dass die Voraussetzungen für die Sperrung nach Maßgabe des § 3 dieser Anlage 2 erfüllt sind.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber